

Von: Catiana.MonteiroLanca@ofd.hessen.de [mailto:Catiana.MonteiroLanca@ofd.hessen.de]

Gesendet: Dienstag, 13. April 2021 08:13

An: steuertip

Betreff: WG: Eilige Presseanfrage zur Aufrüstung elektronischer Kassensysteme mit einer TSE

Sehr geehrter Herr Klein,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir gerne wie folgt beantworten möchten:

1. Ist in Ihrem Bundesland die Frist für die Aufrüstung von Kassensystemen über den 31.03.2021 hinaus verlängert worden; falls ja, bis zu welchem Stichtag?
2. Gilt eine evtl. Verlängerung nur bei einem geplanten Cloud-System oder auch bei einer hardwarebasierten TSE?

Mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. Juli 2020 wurde für den Zuständigkeitsbereich der hessischen Finanzämter zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelanträgen nach § 148 AO eine Billigkeitsmaßnahme bezüglich der Frist zur funktionsfertigen Implementierung einer zertifizierten TSE in ein elektronisches Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a Absatz 1 AO i. V. m. § 1 KassenSichV (Kassensystem) formuliert. In entsprechenden Fällen wurde das Vorliegen eines Antrags nach § 148 AO und dessen Bewilligung durch das zuständige Finanzamt unterstellt. Erforderliche Nachweise sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen. Die gewährte Billigkeitsmaßnahme trat mit Ablauf des 31. März 2021 vollständig außer Kraft. Eine (rückwirkende) Verlängerung oder anderweitige generelle Billigkeitsmaßnahme ist nicht beabsichtigt.

Seit dem 1. April 2021 haben mithin alle Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a Absatz 1 AO i. V. m. § 1 KassenSichV (Kassensystem) verwenden und nicht unter die gesetzliche Übergangsvorschrift (Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO) fallen oder denen ein Antrag nach § 148 AO durch das zuständige Finanzamt im Einzelfall bereits bewilligt wurde, das elektronische Aufzeichnungssystem mit einer zertifizierten TSE zu schützen.

3. Unter welchen Voraussetzungen sollen die Finanzämter Anträgen auf Fristverlängerung stattgeben?

Anträge nach § 148 AO, die auf eine Billigkeitsmaßnahme hinsichtlich des Einsatzes einer cloudbasierten oder Hardware-/Token-TSE im Kassensystem über den 31. März 2021 hinaus abzielen (bspw. eine weitere Fristverlängerung zur Aufrüstung), werden durch die zuständigen Finanzämter im Einzelfall geprüft. Dabei kommt eine Bewilligung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die in § 148 AO geforderten Voraussetzungen beim Steuerpflichtigen erfüllt sind und dieser das auch gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann. Da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist eine pauschalierende Antwort im Sinne Ihrer Frage nicht möglich.

4. Ist ein kurzfristiger Wechsel von einer geplanten Cloud-TSE auf eine hardwarebasierte Lösung möglich?

Die Entscheidung, welche Art von TSE der Steuerpflichtige in seinem Kassensystem einsetzt, obliegt ausschließlich diesem selbst. Er trägt insoweit auch das unternehmerische Risiko einer nicht vollständigen und/oder nicht rechtzeitigen Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aufgrund eines kurzfristigen Wechsels der zur Verwendung beabsichtigten TSE. Ob dieser Wechsel von einer cloudbasierten zu einer Hardware-/Token-TSE ebenfalls

im Rahmen eines Antrages nach § 148 AO berücksichtigt werden kann, hängt von dem Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Catiana Monteiro Lanca

Persönliche Referentin des Oberfinanzpräsidenten
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 58303 2008 / Fax: +49 (69) 58303 1090
Mobil: +49 (170) 2296402
E-Mail: Catiana.MonteiroLanca@ofd.hessen.de